

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 5 (1813-1815)
Heft: 1

Anhang: Anhang zu Theil IV. Titel II. §. 9. Seite 90
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A n n a g

zu Theil IV. Titel II. S. 9. Seite 90.

F o r m u l a r e

der tarifmäßigen Postens = Noten der Schuldenboten nach den verschiedenen Betreibungs = Arten.

	Strf.	bb.	rp.
I.			
Betreibung um eingesezte Unterpänder.			
A. Controлле - Gebühren und Einleitung der Betreibung:			
IV. II. §. 6.	—	7	5
ibid. §. 4. b.	—	4	—
ibid. ibid.	(—	5	—)
— — c.	—	7	5
B. Monatleistung:			
NB. Bey Kaufverträgen u. dgl. wo eine rechtliche Abfündigung vorausgeht, sind die dahertigen Gebühren nach Nro. II. Litt. B. anzusetzen.			
ibid. ibid. d.	1	5	—
— — f.	—	7	5
— — g.	—	4	—
— — h.	—	4	—
NB. Wenn die Leistung zuerst nur um die verfallenen Sinfse, und dann nach Cap. 5. §. 234. auch um das Hauptgut angefündigt wird, so ist für die zweyte Leistungs = Anfündigung das Nemliche zu fodern.			

	Wenn die Sprache Preß. 25. nicht überf. ist.			Wenn die Sprache Preß. 25. überf. ist.		
	Grf.	bb.	vp.	Grf.	bb.	vp.
C. Pfandhaftung:						
Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Aufstellung dem Meißel	—	2	—	—	4	—
Auslösung des Meißelsteingewinns	—	2	—	—	4	—
Verwahrung bei der Schätzung	1	2	5	2	5	—
Emolument - Auslagen:						
Dem Oberamtman für die Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Dem Meißel, für dem Schätzer zu bieten	—	4	—	—	4	—
" für der Pfandbehändigung und						
" der Schätzung bezuzubauen	1	—	—	1	—	—
Dem Schätzer	—	7	5	1	5	—
Für den allfälligen Transport der Fabrikate bis zum Hauptplatz bezulässig	1	5	—	1	5	—
Dem Gantmeister für den Empfangscheine, wenn einer verlangt wird	—	4	—	—	4	—
D. Pfandhaftung:						
Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Gang in die Amtschreiberei	—	3	7½	—	7	5
Verwahrung bei der Erigerung	1	2	5	2	5	—
Erhebung des Erigerungs - Verfalls	—	3	7½	—	7	5
Emolument - Auslagen:						
Dem Oberamtman für die Bewilligung	—	7	5	1	5	—
Dem Amtschreiberei für die Substitution	—	2	5	—	5	—
Für den allfälligen Grund der Substitution im Hochschloß	—	7	5	—	5	—
NB. Diese Substitutions - Gut ist bei Gantverfügungen um Fabrikate nur in bedeutenden Fällen gebühlich.	—	7	5	1	5	—
IV, II. §. 1. f.						
ibid. ibid. k.						
— — l.						
— — k.						
I. I. §. 3. h.						
I. XI. §. 20. f.						
Tarif des Hochschloß, §. 2.						

IV. II. §. 2.

Siehe ferner noch die Stempel-Auslagen beyläufig
 nebst den auffälligen Briefport-Auslagen.
 Und wenn die Berechnung weiter fortgesetzt wird, wie oben ad Nro. I.
 Wenn das Geschäft durch den Central-Procurator an den Schulden-
 boren gelangt, so bezieht ersterer noch:

Sür den Empfangschein " " " " " " "
 " die Einschreibung der Schriften " " " " " "
 " die Hebermachung derselben an den Schuldenborenen " " "
 " die Stückstellung des Geschäftes an den Gläubiger " " "

NB. Wenn die vorgeschriebene Warnung für die geringeren Schulden statt
 findet, so ist dafür die Gebühr von Th. IV. Tit. III. §. 3. zu berechnen.
 Ist eine Eigenschaft zum Pfand dargeschlagen, so ist in Rücksicht
 der Schätzung und Erigerung die Berechnung oben Nro. II. sub
 Litt. F. und G. nachzusehen.

Heberhaupt sind für alle hier oben ausgeführten Berechnungen die Gebühren mit
 alsdann zu bezahlen, wenn die Berechnung wirklich statt gefunden hat.



Stf.	Wenn die An- sprache Stf. 25. nicht übersteigt.		Wenn die An- sprache Stf. 25. übersteigt.	
	Stf.	tp.	Stf.	tp.
—	7	5	—	7
—	3	7½	—	7
—	3	7½	—	7
—	3	7½	—	7